**Bekanntmachung**

**über die Auslegung der Planunterlagen zur 1. Tektur**

**im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben**

**„Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das oben genannte Vorhaben zu Gz: 32-0522/826 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Mit dem Vorhaben ist der grundhafte Ausbau der Königsbrücker Straße zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke der Stadt Dresden Gemarkung Neustadt, Gemarkung Mockritz, Gemarkung Pillnitz und der Gemarkung Hellerau beansprucht.

Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 21. Januar bis 20. Februar 2019 in der Landeshauptstadt Dresden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wurde im Zeitraum vom 17. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022 anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der Online-Konsultation wurden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin überarbeitet (1. Tektur). Diese 1. Tektur wurde am 29. Juli 2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Anlass, Zweck und Art der 1. Tektur ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die 1. Tektur umfasst im Wesentlichen die Änderung der Radverkehrsführung in den Bereichen Bischofsweg Ost und am Bauende Richtung Stauffenbergallee, die Planung von Trinkbrunnen, den Erhalt der kleinen Flatterulme und die Umgestaltung der Seitenbereiche im Bereich der Königsbrücker Straße 47 und 49. Des Weiteren die Änderung der Gestaltungsplanung am Vorplatz „Schauburg“. Außerdem weitere baulicher Anpassungsmaßnahmen entlang der Trasse sowie an der Fahrleitung, der Lichtsignalanlagen, der öffentlichen Beleuchtung und der Medienanlagen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen) und weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen.

Zu letzteren gehören insbesondere:

* Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
* Immissionstechnische Untersuchungen mit Lageplänen Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 17 und 7),
* Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8 und Unterlage 18.6),
* Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenplänen (Unterlage 9),
* Erläuterungsbericht zur naturnahen Umgestaltung des Kaitzbaches (Unterlage 18.1), Lagepläne Kaitzbach (Unterlage 18.2),
* Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.3.3),
* Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18.4),
* Bericht zum Eingriff in das Grundwasser (Unterlage 18.5),
* Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenverzeichnis und der Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1 und 19.2),
* Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3),
* Ökologischer Fachbeitrag zur naturnahen Umgestaltung des Kaitzbaches (Unterlage 19.4) und
* der UVP-Bericht (Unterlage 19.5).

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

**1. September bis einschließlich 30. September 2022**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden im Raum K344 während der Dienststunden

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr

ab 13:00 Uhr nach Vereinbarung

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Mittwoch: nach Vereinbarung

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Freitag: nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Vereinbarung eines Termins außerhalb der genannten Dienststunden, wenden Sie sich bitte mit E-Mail an 66.22@Dresden.de oder unter Tel. 0351/488-4327.

Bitte informieren Sie sich über die aktuell gültigen Hygienevorschriften vor dem Besuch von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Dresden auf der Homepage - [www.dresden.de](https://lds-prod.evasax.fs.sachsen.de/vis/DC00AF1D-C857-4131-A01C-6646F439E70A/webdav/38129426/www.dresden.de). Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (wenn möglich FFP2-Maske) wird dringend empfohlen.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen – veröffentlicht und sind zudem über das zentrale Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **1. November 2022**,
* bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) oder
* bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder
* bei der Landeshauptstadt Dresden, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden

Einwendungen ausschließlich gegen den durch die 1. Tektur geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, bitten wir um eine telefonische Voranmeldung (Tel. 0351/825-3222).

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann bei einer Änderung eines bereits ausgelegten Plans im Regelfall von der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
* dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
* dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen erhältlich sind und hier bis zu der unter Nr. 1 genannten Frist Äußerungen und Fragen eingereicht werden können,
* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
* dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
* dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Dresden, den 4. August 2022

i. V. Detlef Sittel

Erster Bürgermeister